



AFG-Arena

Sicherheitsaufwendungen der Polizei und Kostenersatz bei Fussballveranstaltungen in der Arena St.Gallen

Antrag

Wir beantragen Ihnen, folgende Beschlüsse zu fassen:

1. Vom vorliegenden Bericht wird Kenntnis genommen.
 2. Es wird ein Reglement über die Bewilligung von Fussballspielen und den Kostenersatz von polizeilichen Leistungen in der Arena St.Gallen gemäss beiliegendem Entwurf erlassen.
 3. Das Postulat "Ordnungsdienst oder bereits kriegsähnliche Einsätze der Polizei an Fussballveranstaltungen?" wird als erledigt abgeschrieben.
 4. Es wird festgestellt, dass der Beschluss gemäss Ziffer 2 nach Art. 8 Ziff. 1 der Gemeindeordnung dem fakultativen Referendum untersteht.
-

Zusammenfassung

Die gewalttätigen Ausschreitungen randalierender Spielbesucher im Umfeld von Fussball- und Eishockey-Spielen haben ein Ausmass angenommen, das man sich vor wenigen Jahren hierzulande kaum hätte vorstellen können. Die immer höher werdenden Aufwendungen zur Gewährleistung der Sicherheit von Matchbesucherinnen und -besuchern sowie zum Schutz des Eigentums und der Sicherheit von Anwohnerinnen und Anwohnern in Winkeln stellen die Stadtpolizei vor höchste fachliche und organisatorische Herausforderungen. Für die Stadt St.Gallen hat sich die finanzielle Belastung in den letzten Jahren vervielfacht. Immer mehr setzt sich gesamtschweizerisch bei den politisch Verantwortlichen die Meinung durch, die hohen Kosten für die Sicherheit dürften nicht ausschliesslich den Steuerzahlerinnen und



Steuerzahlern aufgebürdet werden, sondern seien in erheblichem Masse durch die Clubs bzw. die Veranstalterinnen oder Veranstalter der Spiele zu tragen. Das allerdings kann diese in finanzielle Engpässe bringen, denn darüber hinaus tragen sie auch die Kosten für die Sicherheit in den Stadien selber, die sie durch private Sicherheitsdienste gewährleisten müssen. In der Stadt St.Gallen beteiligt sich die Veranstalterin, die Betriebs AG AFG Arena St.Gallen (BAG), bereits seit 2008 an den polizeilichen Sicherheitskosten; seit zwei Jahren gilt die vertragliche Regelung, dass die Betreiberin rund 60 Prozent der polizeilichen Sicherheitskosten tragen muss.

Die bislang vertraglich geregelte Kostenbeteiligung der Veranstalterin will der Stadtrat nun auf eine formellgesetzliche Grundlage stellen. Des Weiteren geht es im neu zu erlassenden Reglement über die Bewilligung von Fussballspielen und den Kostenersatz von polizeilichen Leistungen in der Arena St.Gallen darum, die Grundlage für die Bewilligungspflicht von grossen Fussballveranstaltungen zu schaffen. Der Sinn der Bewilligungspflicht besteht darin, dass die Behörden der Veranstalterin Bedingungen und Auflagen machen und damit eine Optimierung der Sicherheitsvorkehrungen durchsetzen können. Bewilligungs- und Kostenbeteiligungspflicht sind Folgen der streckenweise unhaltbaren Zustände rund um Fussballveranstaltungen in der Arena St.Gallen. Die Ausgestaltung dieses Gesetzes sowie allfällige weitere Vereinbarungen zwischen den Verantwortlichen in der Arena St.Gallen und der Stadt richten sich nach den Empfehlungen der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) vom November 2009 und nach den Ergebnissen des Runden Tisches zur Bekämpfung von Gewalt in Fussball- und Eishockeystadien auf Bundesebene. Während aber die KKJPD auf vertragliche Regelungen mit Bonus-/Malus-System zwischen öffentlicher Hand und Fussballklubs setzt (was auch die BAG und der Fussballclub St.Gallen [FCSG] in ihrer Vernehmlassung zur vorliegenden Gesetzesvorlage favorisiert haben), bevorzugt der Stadtrat bei den Kostenbeiträgen den klar geregelten Gesetzesweg. Weil mit der gesetzlichen Regelung (anders als beim vertraglich vereinbarten Bonus-/Malus-System) alle Diskussionen um Erhöhung oder Verminderung der Kostenbeiträge nach jedem einzelnen Fussballspiel ausgeschlossen werden, rechtfertigt es sich, den Kostenbeteiligungsansatz etwas tiefer als bis anhin festzusetzen. Sowohl bei der Ausgestaltung der Bewilligungspflicht als auch bei der Festlegung der Höhe der Kostenbeiträge durch die Stadionbetreiberin gilt es nämlich, Augenmass zu wahren und keinesfalls den Umstand auszunutzen, dass angesichts der negativen Ereignisse derzeit eine verhältnismässig hohe Bereitschaft des Gesetzgebers zur Verankerung restriktiver Regelungen besteht.

Gerade mit Blick auf die angekündigten gesetzlichen Massnahmen und vor dem Hintergrund der Tatsache, dass derzeit schweizweit vorab von repressiven Massnahmen die Rede ist und solche zunehmend gefordert werden, ist die Wichtigkeit der Prävention zu betonen. In einem Rechtsstaat, in dem die Polizeikräfte dem Verhältnismässigkeitsprinzip unterworfen



sind und deshalb die Repression die Ultima Ratio darstellen muss, ist der Prävention das entsprechende Gewicht einzuräumen. Aus diesem Grund unterstützt der Stadtrat neben den bereits bestehenden Präventionsmassnahmen die Realisierung eines unabhängigen, sozio-professionellen Fanprojekts (welches der Stadt zusätzliche Kosten verursachen wird). Indessen sind aber die repressiven Massnahmen der Stadtpolizei, die sich insbesondere im Verbund mit den wirksamen Schnellverfahren der Justiz des Kantons St.Gallen als erfolgreich erwiesen haben, konsequent fortzuführen. Beharrliche Prävention sowie konsequente Repression sollen letztlich dazu führen, dass sowohl das Sicherheitsaufgebot der Polizei als auch jenes der Stadionbetreiber in Zukunft deutlich reduziert werden kann. Wird dieses ausdrücklich definierte Ziel erreicht, werden auch für die Veranstalter die Kosten wesentlich tiefer ausfallen. Im Übrigen wurde mit dem Verzicht auf die Vergnügungssteuer seitens der Stadt ein massgeblicher Beitrag von etwas über CHF 200'000 (in den Espenmoos-Zeiten) zur Entlastung geleistet.

Der Stadtrat anerkennt die Vorbildwirkung des Spitzensfußballs sowie die integrative Wirkung des Fussballsports. Es ist von hohem gesellschaftlichem Interesse, dass Kinder und Jugendliche Sport treiben. Auch kann die integrative Wirkung des Fussballsports nicht hoch genug eingeschätzt werden, bildet er doch Anknüpfungspunkt zu mannigfaltigen Kontakten zwischen ausländischen und schweizerischen Jugendlichen.

Gewalt und Vandalismus im Umfeld von Fussballspielen in der Arena haben zu einem grossen Imageschaden sowohl für den Fussballclub St.Gallen (FCSG) als auch für den Fussballsport an sich geführt, von dem auch die politischen Verantwortungsträgerinnen und –träger nicht unbeeinflusst bleiben. Nur eine unvoreingenommene und sachliche politische Beurteilung der Lage mündet in eine der Situation angemessene Gesetzgebung. Darum gilt es immer wieder zu betonen: Die Diskreditierung des Fussballsports und der weit überwiegenden Zahl von friedlichen Besucherinnen und Besuchern sowie Fans ist eine Begleiterscheinung von Gewaltakten, die von verhältnismässig wenigen, gewaltbereiten Matchbesuchern zu verantworten sind. Oder, um es in freier Abwandlung eines berühmten Satzes von Winston Churchill auszudrücken: „Noch nie hatten so viele so wenigen so viel Ärger zu verdanken!“



Inhaltsverzeichnis

1	Ausgangslage	5
1.1	Sicherheitskosten.....	7
1.2	Straftatbestände.....	8
1.3	Umgang des Stadtrats mit der Gewalt in und um das Stadion	8
1.4	Fazit	9
2	Erlass eines Reglements über die Bewilligung von Fussballspielen und den Kostenersatz von polizeilichen Leistungen in der Arena St.Gallen.....	10
2.1	Bewilligungspflicht für Sportveranstaltungen in der Arena St.Gallen	11
2.1.1	Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Bewilligungsverfahrens: Art. 2: Bewilligungspflicht / Art. 4: Bewilligungsart.....	12
2.1.2	Art. 3: Bewilligungsbehörde	12
2.1.3	Art. 5: Bewilligungsgesuch.....	12
2.1.4	Art. 6: Bewilligungsvoraussetzungen / Art. 7: Sicherheits- und Verkehrskonzept / Art. 8: Bedingungen und Auflagen	13
2.1.5	Art. 9: Unterbruch, Abbruch oder Absage eines Fussballspiels.....	14
2.1.6	Art. 10: Entzug der saisonalen Bewilligung.....	15
2.1.7	Art. 11: Einschränkung des Alkoholausschanks im Umfeld des Stadions	15
2.2	Kostenersatz für Polizeieinsätze bei Fussballveranstaltungen in der Arena St.Gallen	16
2.2.1	Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Kostenersatzes für Polizeieinsätze: Art. 12: Kostenersatz / Art. 13: Grundgebühr.....	17
2.2.2	Art. 14: Vorgängige Risikoanalyse / Kostenschätzung.....	18
2.2.3	Art. 15: Rechnungsstellung	19
2.3	Schlussbestimmungen.....	19



1 Ausgangslage

Am 16. Februar 2010 wurde das Postulat „Ordnungsdienst oder bereits kriegsähnliche Einsätze der Polizei an Fussballveranstaltungen?“ vom Stadtparlament erheblich erklärt. Der Auftrag lautet:

„Der Stadtrat wird daher eingeladen Bericht zu erstatten:

1. über die bislang aufgewendeten Kosten für Ruhe, Ordnung und Sicherheit in Zusammenhang mit der Arena und dem FC SG (Kosten Polizei, inklusive Vereinigung Ostschw. Polizeikonkorp-Einsätze; OSTPOL).
2. über die in Zusammenhang mit Heimspielen des FC SG festgestellten Delikte, wie Gewalt, Nötigung, Drohung gegen Beamte, Körperverletzung gegen Zuschauer und Polizeibeamte, Landfriedensbruch, und Sachbeschädigung.
3. wie der Stadtrat in Zukunft mit der inakzeptablen Gewalt in und um das Stadion konkret umgehen will und welche Voraussetzungen für den Stadtrat erfüllt sein müssen, um ein Fussballspiel aus Sicherheitsgründen zu untersagen.
4. wie der Stadtrat in Zusammenhang mit der ansteigenden Gewaltbereitschaft beim Betreiber der Arena und beim FC SG die entstandenen Mehrkosten (Sicherheitskosten und Schadenskosten) einfordern will.
5. ob und wie er künftig die Betreiber der Arena und den FC SG vermehrt in die Pflicht nehmen will.“

Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen ist heute in der Schweiz sowie in verschiedenen europäischen Ländern ein Dauerthema. Davon sind nebst nationalen Fussballveranstaltungen insbesondere auch Eishockeyspiele betroffen. Dies ist um so bedauerlicher, als sich der Fussball bei einem ansehnlichen Teil der Bevölkerung grosser Beliebtheit erfreut und mithin sowohl die friedlichen Anhänger als auch der Fussballsport an sich immer wieder durch das Verhalten von einzelnen Straftätern diskreditiert werden. Erfreulicherweise erfährt der Fussballclub St.Gallen (nachfolgend „FCSG“) trotz Negativschlagzeilen im Zusammenhang mit Gewaltausschreitungen nach wie vor eine breite Unterstützung durch Fans und Fussballbegeisterte aus der ganzen Region. Die Heimspiele des FCSG sind Bestandteil eines attraktiven Sport-, Freizeit- und Veranstaltungsangebotes in der Stadt St.Gallen. Zudem bildet ein erfolgreicher FCSG einen positiven Standortfaktor. Aus diesen Gründen setzt sich die Stadt denn auch im Interesse der Bevölkerung für die Anliegen des Clubs ein. Ebenso kann die integrative Wirkung des Fussballsportes als Breitensport, der sich am Spitzensport des FCSG orientiert, nicht hoch genug eingeschätzt werden. Der Spitzensport übt eine Vorbild-



funktion auf viele Kinder und Jugendliche in der Stadt St.Gallen aus, die ihrerseits dazu motiviert werden, (Fussball-)Sport zu betreiben.

Der Stadtrat hat sich in den vergangenen Jahren eingehend mit dem Phänomen Gewaltanwendung bei Fussballveranstaltungen auseinandergesetzt.¹ Es wurde betont, dass den Gewaltanwendungen in einem gesamtheitlichen Ansatz mit organisatorischen, repressiven und präventiven Massnahmen begegnet werden müsse. Einen wichtigen Bestandteil dieses Massnahmenpaketes auf Präventionsebene bildet die sozioprofessionelle Fanarbeit, welche, u.a. auch vom Stadtrat unterstützt, derzeit gemeinsam mit den beteiligten Akteuren erarbeitet wird.² Dem Stadtparlament wird zu gegebener Zeit eine entsprechende Vorlage unterbreitet.

Dennoch wird die polizeiliche Begleitung von Fussballspielen aber auch künftig zur Gewährleistung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung unumgänglich bleiben. Im Ergebnis umfasst die St.Galler Sicherheitskonzeption im Kontext von Sportveranstaltungen zahlreiche Elemente:

- Die 3-D-Strategie (Dialog, Deeskalation, Durchgreifen) im Rahmen des Verhältnismässigkeitsprinzips,
- die Verfügung und den Vollzug von Rayonverboten,
- die Empfehlung von Stadionverboten,
- die Strafanträge,
- die Fanarbeit,
- die Planung der Ablauforganisation unter betrieblichen und baulichen Aspekten,
- die Videoüberwachung und -auswertung etc.

Dabei arbeitet die Stadtpolizei konstruktiv u.a. mit der Kantonspolizei St.Gallen, der Staatsanwaltschaft, der Betriebs AG AFG Arena St.Gallen (nachfolgend „BAG“), dem FCSG sowie der Dachorganisation der Fans (DV 1879) zusammen. Zudem werden die Auswärtsspiele des FCSG durch Szenenkenner der Stadtpolizei begleitet. Durch diese umfassende Konzeption soll die Sicherheit an Sportanlässen verbessert werden mit dem klaren Ziel, mittel- bis langfristig das notwendige Polizeiaufgebot zu reduzieren und als Folge davon auch die Sicherheitskosten senken zu können.

¹ Vgl. hierzu die Beantwortung der Interpellation "Polizeieinsatz beim Abschiedsspiel auf dem Espenmoos - viele offene Fragen", Vorlage Nr. 4687 vom 26. August 2008, sowie der Interpellation "Hooliganismus - Sicherheit bei Fussballspielen", Vorlage Nr. 2026 vom 8. August 2006.

² Vgl. hierzu die Ausführungen in der Beantwortung der Interpellation "Fanarbeit beim FCSG"; Vorlage Nr. 1038 vom 27. Oktober 2009. Es gilt zwischen der polizeilichen Fanarbeit und der Fanarbeit der Clubs einerseits und der sozioprofessionellen Fanarbeit andererseits zu unterscheiden.



Der Hinweis in der Postulatsbegründung, wonach die Anstrengungen zur Aufrechterhaltung der Sicherheit im Bereich von Fussballspielen einen beachtlichen Umfang angenommen haben, ist zutreffend.³ Im Vordergrund stehen dabei die Einsatzkosten der Stadtpolizei, welche für die zahlreichen Risikospiele im Extradienst fast ihr gesamtes Korps anbietet und darüber hinaus in einzelnen Fällen die Unterstützung der Kantonspolizei St.Gallen oder sogar des Ostschweizer Polizeikonkordats in Anspruch nehmen muss. Dadurch entstehen der Stadt St.Gallen erhebliche Kosten. Zudem fehlen der Stadtpolizei aufgrund von (Überzeit-)Kompensationen in anderen Bereichen die Einsatzkapazitäten, und als Folge der zahlreichen Wochenenddienste wird die Arbeitssituation sämtlicher Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Stadtpolizei beeinträchtigt. Nicht zuletzt die intensive Beanspruchung durch die Wochenenddienste im Rahmen der Fussballspiele im Kontext mit den bekannten Auswirkungen des generell veränderten Ausgehverhaltens an den Abenden der Wochenenden machen die vom Stadtparlament kürzlich beschlossene Personalaufstockung notwendig.⁴

1.1 Sicherheitskosten

Auf den Zeitpunkt der Aufnahme des Spielbetriebes in der Arena 2008 wurde zwischen der BAG und der Stadt St.Gallen eine Vereinbarung abgeschlossen. Die BAG verpflichtete sich, der Stadtpolizei St.Gallen für deren sicherheits- und verkehrspolizeilichen Dienstleistungen eine Abgeltung zu entrichten, welche 60 % der aufgrund der effektiv geleisteten Einsatzstunden angefallenen Kosten decken. Die Rechnungsstellung für die Vorrundenspiele der Super League-Saison 2009/10 sowie der übrigen Spiele im Jahr 2009 erfolgte durch die Stadtpolizei an die BAG nach dem vereinbarten Grundsatz der Kostentragung von 60 Prozent.

Im vergangenen Jahr (1. Januar bis 31. Dezember 2009) entstanden für die Gewährleistung von Ruhe, Ordnung und Sicherheit im Zusammenhang mit Fussballveranstaltungen in der Arena St.Gallen für sicherheits- und verkehrspolizeiliche Dienstleistungen Kosten im Umfang von insgesamt CHF 1,1 Mio. Davon wurden aufgrund der erwähnten vertraglichen Vereinbarung CHF 0,66 Mio. in Rechnung gestellt. Der per Ende Juni 2010 noch ausstehende Betrag aus dem Vorjahr beläuft sich auf CHF 251'984. Im laufenden Jahr (1. Januar 2010 bis Sai-

³ Die deutliche Zunahme der Polizeipräsenz im Umfeld von Sportveranstaltungen ist ein gesamtschweizerisches Phänomen. So hat sich z.B. in Bern der polizeiliche Sicherheitsaufwand anlässlich von sportlichen Grossveranstaltungen von 2'350 Stunden im Jahr 1999 auf 22'612 Stunden im Jahr 2009 praktisch verzehnfacht (vgl. Initiative „Für eine sichere Stadt Bern“ und Gegenvorschlag des Stadtrats).

⁴ Vorlage Nr. 1476 vom 16. Februar 2010.



sonende) wurden der BAG insgesamt CHF 529'800 in Rechnung gestellt, welche ebenfalls noch ausstehend sind.

1.2 Straftatbestände

Anlässlich der im Jahr 2009 in der AFG Arena St.Gallen durchgeführten 17 Heimspiele in der Challenge und Super League des FC SG wurden folgende Straftatbestände verzeigt:

Landfriedensbruch	26
Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte	26
Körperverletzung	8
Sachbeschädigung	34
Hausfriedensbruch	3
Verstösse gegen das Sprengstoffgesetz	3
Diverse	35
Total Tatbestände	135

Die konfliktreichsten Spiele im Jahr 2009 waren diejenigen des FC SG gegen

- den FC Aarau vom 22. August 2009 (total 21 verzeigte Straftatbestände; 8 wegen Landfriedensbruchs, 5 wegen Sachbeschädigung und 8 wegen diversen Tatbeständen),
- die Young Boys vom 26. September 2009 (total 60 verzeigte Straftatbestände; 10 wegen Landfriedensbruchs, 17 wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, 6 wegen Körperverletzung, 16 wegen Sachbeschädigung und 11 wegen diversen Tatbeständen) und
- die Grasshoppers vom 28. Oktober 2009 (total 44 verzeigte Straftatbestände; 8 wegen Landfriedensbruchs, 9 wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte, 2 wegen Körperverletzung, 10 wegen Sachbeschädigung und 15 wegen diversen Tatbeständen).

Es ist aber zu betonen, dass über die Hälfte der insgesamt 17 Spiele, nämlich neun, ohne Ausschreitungen durchgeführt werden konnten. Bei fünf Spielen wurden zwischen einer und vier Straftaten verzeigt.

1.3 Umgang des Stadtrats mit der Gewalt in und um das Stadion

Am 1. Januar 2010 trat im Kanton St.Gallen das von der Konferenz der kantonalen Justiz- und Polizeidirektorinnen und -direktoren (KKJPD) initiierte Konkordat über Massnahmen ge-



gen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 15. November 2007⁵ in Kraft. Damit war es möglich, die drei durch das Bundesparlament im Hinblick auf die an die Schweiz vergebenen Grossanlässe Fussball-Euro 2008 und Eishockey-Weltmeisterschaft 2009 bis Ende 2009 befristet erlassenen Massnahmen Rayonverbot, Meldeauflagen und Polizeigewahrsam für Gewalttäter fortzuführen. Die Ausreisebeschränkung und der Betrieb der Hooligan-Datenbank verblieben in der Zuständigkeit des Bundes und sind im Bundesgesetz über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit⁶ geregelt. Das Konkordat wurde durch eine zusätzliche Regelung ergänzt, die es der Polizei erlaubt, die Namen von Gewalttätern an Sportclubs und Stadionbetreiber weiterzuleiten, um diesen das Aussprechen von Stadionverboten auch dann zu ermöglichen, wenn die Gewalt ausserhalb der Sportstätten ausgeübt wurde. Diese im Konkordat formulierten Massnahmen haben unmittelbar rechtsetzenden Charakter und ergänzen die polizeirechtlichen Mittel der Kantone. Sie werden durch die St.Galler Behörden konsequent und unter Wahrung der Verhältnismässigkeit umgesetzt.

Den Gewaltanwendungen bei Fussballveranstaltungen muss mit weiteren erfolgversprechenden Mitteln begegnet werden. Zu denken ist etwa an verbindliche Vorgaben für das Sicherheitskonzept⁷ des FCSG durch die Stadtpolizei und Massnahmen zur Identifizierung von Gewalttätern im Innenbereich des Stadions etc. Dazu ist die Einräumung angemessener Kompetenzen durch den Gesetzgeber notwendig. Gleichzeitig werden auf nationaler und kantonaler Ebene einheitliche organisatorische Massnahmen und Rahmenbedingungen für die beteiligten Clubs angestrebt.

1.4 Fazit

Die bis anhin praktizierte Kostenüberwälzung an die BAG war angemessen, entsprach diese vertragliche Regelung doch den heute in verschiedenen anderen Kantonen geplanten oder bereits in Kraft getretenen gesetzlichen Bestimmungen. Gemäss diesen – mittlerweile auch

⁵ sGS 451.51; Regierungsbeschluss über den Beitritt des Kantons St.Gallen zum Konkordat über Massnahmen gegen Gewalt anlässlich von Sportveranstaltungen vom 4. Dezember 2007, sGS 451.50.

⁶ Bundesgesetz vom 21. März 1997 über Massnahmen zur Wahrung der inneren Sicherheit (abgekürzt BWIS; SR 120).

⁷ Dazu gehören beispielsweise Regelungen für die privaten Sicherheitsdienste, die Grundsätze für den Ticketverkauf, die Festlegung des Einlassverfahrens, die Stadionordnung, die zu treffenden baulichen Massnahmen, Massnahmen im Bereich der allgemeinen Prävention (Durchsagen, Aufrufe, Botschaften etc.), Bestimmungen für den Alkoholverkauf etc.



durch das Bundesgericht⁸ gestützten – Regelungen hat der Veranstalter bzw. die Veranstalterin von Sportanlässen grundsätzlich 80 Prozent der Aufwendungen für Polizeieinsätze zu tragen, wobei die Kostenbeteiligung auf 60 Prozent reduziert werden kann, sofern der Verein bzw. der Veranstalter/die Veranstalterin selber Massnahmen gegen gewalttätige Aktionen gewaltbereiter Matchbesucher trifft. Anstrengungen des Clubs zur Verbesserung der Sicherheit und damit zur Reduktion des notwendigen Polizeiaufgebots sollen bei der Kostentragung berücksichtigt werden.

2 Erlass eines Reglements über die Bewilligung von Fussballspielen und den Kostenersatz von polizeilichen Leistungen in der Arena St.Gallen

Der Stadtrat beabsichtigt, die BAG und den FCSG bei der Gewährleistung der Sicherheit und der Kostentragung verbindlich in die Pflicht zu nehmen. Dazu notwendig ist die Schaffung der entsprechenden rechtlichen Grundlagen.

Parallel zum vorliegenden, einzig Veranstaltungen in der Arena St.Gallen umfassenden Spezialerlass über die Bewilligung von Fussballspielen und den Kostenersatz von polizeilichen Leistungen in der Arena St.Gallen ist eine Teilrevision des Polizeireglements vom 16. November 2004⁹ im Gang, mit welcher unter anderem die Bewilligungspflicht von öffentlichen Veranstaltungen auf privatem Grund sowie der Kostenersatz nach dem Verursacherprinzip generell geregelt werden. Grundsätzlich werden durch diese allgemeine Regelungen die Fussballveranstaltungen in der Arena St.Gallen abgedeckt. Aufgrund der mit anderen öffentlichen Veranstaltungen auf privatem Grund nicht vergleichbaren Situation anlässlich von Fussballspielen, insbesondere wegen des vorhandenen Gewaltpotenzials in und im Umfeld von Fussballstadien, ist es jedoch angezeigt, für die Fussballspiele in der Arena St.Gallen eine separate, weitergehende spezialgesetzliche Regelung zu erlassen.¹⁰ Die in der Vergangenheit erfolgten, zum Teil massiven Ausschreitungen im Rahmen von Fussballspielen in der Arena St.Gallen erforderten regelmässig eine hohe Polizeipräsenz, was konsequenterweise auch mit stetig ansteigenden Einsatzkosten der Polizei verbunden war. Um langfristig Ruhe, Ordnung und Sicherheit in und um die Arena St.Gallen gewährleisten und die erheblichen Sicherheitskosten senken zu können, ist künftig ein gezieltes präventives Eingreifen und damit eine aktive Einflussnahme der Stadt auf die Planung, die Durchführung und die Qualität von Fussballveranstaltungen unumgänglich.

⁸ BGE 135 I 130.

⁹ sRS 412.11; abgekürzt PolR.

¹⁰ Vgl. Art. 1 des Reglementsentwurfs über die Bewilligung von Fussballspielen und den Kostenersatz von polizeilichen Leistungen in der Arena St.Gallen.



Der Reglementsentwurf über die Bewilligung von Fussballspielen und den Kostenersatz von polizeilichen Leistungen in der Arena St.Gallen wurde den Verantwortlichen der BAG und des FCSG zur Vernehmlassung zugestellt. Die BAG und der FCSG sprachen sich grundsätzlich gegen die vom Stadtrat vorgeschlagene gesetzliche Regelung aus und setzten sich für eine einvernehmliche vertragliche Lösung ein. Die eingegangenen Hinweise und Anregungen wurden im Einzelnen geprüft und teilweise in den Reglementsentwurf eingearbeitet.

2.1 Bewilligungspflicht für Sportveranstaltungen in der Arena St.Gallen

In der Stadt und im Kanton St.Gallen unterstehen Sportveranstaltungen, soweit sie einem Erwerbszweck dienen, zurzeit noch dem Unterhaltungsgewerbegesetz¹¹. Unterhaltungsveranstaltungen sind zwar grundsätzlich bewilligungspflichtig, doch sind Veranstaltungen, die überwiegend sportlichen Zwecken dienen, von der Bewilligungspflicht ausgenommen.¹² Mit der neuen Regelung werden nun einerseits sämtliche Meisterschaftsspiele des FCSG und andererseits alle Fussballspiele in der Arena St.Gallen der Bewilligungspflicht unterstellt.¹³

Die Erteilung der Bewilligung basiert hauptsächlich auf dem Vorliegen eines geeigneten Sicherheits- und Verkehrskonzepts des Veranstalters/der Veranstalterin.¹⁴ Der FCSG hat für den Erhalt der Spiellizenz von der Swiss Football League (nachfolgend „SFL“) zwingend ein Sicherheitskonzept vorzulegen. Dieses musste bis anhin gemäss Sicherheitsreglement der SFL vorgängig von der Polizei zur Kenntnis genommen werden. Künftig bildet das Sicherheits- und Verkehrskonzept, welches insbesondere die bereits heute je nach Gegner anwendbaren verschiedenen Sicherheitsszenarien (Gefahrenstufen grün, gelb, rot) enthalten muss und für alle Fussballspiele in der Arena St.Gallen zur Anwendung gelangt, integralen Bestandteil der Bewilligung. Es soll zusammen mit der Stadtpolizei erarbeitet, laufend ergänzt und angepasst werden. Ziel der Bewilligungspflicht ist ferner, die bereits gute Zusammenarbeit der Sicherheitsverantwortlichen des FCSG und der BAG mit der Stadtpolizei noch weiter zu verbessern und zu intensivieren. Durch die Möglichkeit, im Rahmen des Bewilligungsverfahrens Bedingungen und Auflagen zu verfügen, kann die Stadtpolizei sodann aktiv Einfluss auf die Stadionordnung sowie auf das Sicherheits- und Verkehrskonzept neh-

¹¹ Unterhaltungsgewerbegesetz vom 20. Juni 1985 (sGS 554.4; abgekürzt UGG).

¹² Art. 11 Abs. 1 lit. a UGG.

¹³ Art. 2 und Art. 4 des Reglementsentwurfs über die Bewilligung von Fussballspielen und den Kostenersatz von polizeilichen Leistungen in der Arena St.Gallen.

¹⁴ Art. 6 des Reglementsentwurfs über die Bewilligung von Fussballspielen und den Kostenersatz von polizeilichen Leistungen in der Arena St.Gallen.



men. Dadurch ist gewährleistet, dass die Situation in und um die Arena St.Gallen laufend überprüft und verbessert wird sowie allfällige Mängel im Sicherheitsdispositiv konsequent behoben werden können.

2.1.1 Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Bewilligungsverfahrens: Art. 2: Bewilligungspflicht / Art. 4: Bewilligungsart

Es sind sämtliche Fussballspiele in der Arena St.Gallen einer Bewilligungspflicht unterworfen. Von der SFL wird die Spiellizenz für eine Saison erteilt. Vorausgesetzt der FCSG erhält die Spiellizenz, ist ihm die Bewilligung für die Durchführung der Meisterschaftsspiele in der Arena St.Gallen bei Erfüllung der Bewilligungsvoraussetzungen konsequenterweise ebenfalls für eine Spielsaison zu erteilen. Für andere Fussballspiele¹⁵ in der Arena St.Gallen ist vom Veranstalter bzw. von der Veranstalterin jeweils eine Einzelbewilligung zu beantragen.

2.1.2 Art. 3: Bewilligungsbehörde

Wie für alle übrigen bewilligungspflichtigen öffentlichen Veranstaltungen auf privatem Grund ist auch für die Erteilung der Bewilligungen von Fussballspielen die Stadtpolizei zuständige Behörde.

2.1.3 Art. 5: Bewilligungsgesuch

Die Erteilung der Saisonbewilligung basiert hauptsächlich auf dem Vorliegen eines geeigneten Sicherheits- und Verkehrskonzepts des Veranstalters/der Veranstalterin. Dieses ist zudem notwendiger Bestandteil für das Ersuchen des FCSG für die Erteilung der Spiellizenz bei der SFL. Aus diesen Gründen hat das Bewilligungsgesuch frühzeitig zu erfolgen, auch wenn in diesem Zeitpunkt - wie in der Vernehmlassung der BAG und des FCSG vorgebracht - weder der Saisonstart noch die einzelnen Partien/Gegner des FCSG bekannt sind. Bei der Saisonbewilligung geht es um langfristig zu realisierende, allgemeingültige Lösungen. Das Sicherheitskonzept soll ein umfassendes Gesamtkonzept sein, das insbesondere die je nach Gegner verschiedenen Sicherheitsszenarien definiert. Gemäss Art. 22 Abs. 1 des Reglements der Swiss Football League (SFL) für die Lizenzerteilung¹⁶ ist das Lizenzgesuch

¹⁵ Gemeint sind hiermit Cupspiele und alle anderen ausserhalb der Meisterschaft stattfindenden Fussballspiele in der Arena St.Gallen mit und ohne Beteiligung des FCSG.

¹⁶ Reglement der Swiss Football League (SFL) für die Lizenzerteilung
http://www.football.ch/sfl/cm/Lizenzerteilung_d_07-10.pdf.



bis spätestens am 10. März einzureichen. Dies bedingt, dass das Gesuch für die saisonale Bewilligung entsprechend früher, d.h. bis spätestens am 31. Januar, bei der Bewilligungsbehörde vorzuliegen hat. Für alle anderen Spiele, welche nicht Teil der Meisterschaft des FCSG in der Swiss Football League sind, gilt eine angemessene Frist von 14 Tagen. Bei entsprechend beförderlicher Behandlung der Gesuche wird so sichergestellt, dass der Gesuchstellerin bzw. dem Gesuchsteller genügend Zeit verbleibt, allfällige Auflagen und Bedingungen zu erfüllen.

2.1.4 Art. 6: Bewilligungsvoraussetzungen / Art. 7: Sicherheits- und Verkehrskonzept / Art. 8: Bedingungen und Auflagen

Allgemeine Bewilligungsvoraussetzung ist grundsätzlich das Fehlen von überwiegenden öffentlichen Interessen in Bezug auf die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit, welche einer Durchführung der Meisterschaft sowie der einzelnen Spiele entgegenstehen. Wie bereits in Ziff. 2.1 hievor ausgeführt, liegt das Hauptaugenmerk für eine Erteilung der Bewilligung aber auf einem geeigneten Sicherheits- und Verkehrskonzept. Einzelheiten des erforderlichen Inhalts dieses Konzepts ergeben sich aus Art. 7 des Reglementsentwurfs, wobei dessen Aufzählung nicht abschliessend ist. In Art. 7 lit. a des Reglementsentwurfs wird generell auf die Richtlinien des Komitees SFL über die Funktion und Aufgaben der Sicherheitsverantwortlichen der Klubs der Swiss Football League¹⁷ verwiesen, da diese bereits eine konkrete Aufzählung der Unterlagen, welche das Sicherheitskonzept zu umfassen hat, enthalten. Die weiteren notwendigen Inhalte des Sicherheitskonzepts wurden in Anlehnung an die Empfehlungen der KKJPD in den Reglementsentwurf aufgenommen.

Selbstverständlich haben auch der Veranstalter/die Veranstalterin und der FCSG für die präventive Fanarbeit Gewähr zu bieten, weshalb diesbezüglich bereits im Sicherheitskonzept konkrete Angaben zu allfälligen Projekten und Massnahmen enthalten sein sollen. Es ist nicht primäre Aufgabe der Bewilligungsbehörde, zur Fanarbeit Bedingungen und Auflagen zu erteilen, zumal davon auszugehen ist, dass in nächster Zeit ein unabhängiges, sozioprofessionelles Fanprojekt gestartet wird. Zu betonen ist, dass sämtliche Massnahmen grundsätzlich schon präventiv und nicht erst nach krawallartigen Vorkommnissen eingesetzt werden bzw. Wirkung zeigen sollen. Bereits die Möglichkeit des Entstehens von gewalttätigen Aktionen und Ausschreitungen soll unterbunden werden, damit die Spiele in einer friedlichen, von

¹⁷ Richtlinien des Komitees SFL über die Funktion und Aufgaben der Sicherheitsverantwortlichen der Klubs der Swiss Football League vom 17. Januar 2005;

http://www.football.ch/sfl/cm/SFL_RL %20Sicherheitsbeauftragter %20140809.pdf.



gegenseitigem Respekt und Anstand geprägten Atmosphäre statt finden können. Gemeinsames Ziel aller Beteiligten muss es sein, Störer und Gewalttäter vom Besuch der Fussballspiele fernzuhalten und so das Polizeiaufgebot und damit die Sicherheitskosten in Zukunft auf ein Minimum zu reduzieren.

Kann bei der Erarbeitung und/oder Ergänzung und Verbesserung des Konzepts zwischen dem Gesuchsteller/der Gesuchstellerin und der Bewilligungsbehörde keine Einigung erzielt werden, steht der Stadtpolizei als Bewilligungsbehörde die Kompetenz zu, die Bewilligung nur unter zusätzlichen Bedingungen und Auflagen zu erteilen. Art. 8 Abs. 1 enthält diesbezüglich eine beispielhafte Aufzählung. In Bezug auf Auflagen betreffend Spieldaten und Anspielzeiten (Art. 8 Abs. 1 lit. b des Reglementsentwurfs) ist festzuhalten, dass die Spielansetzung und die Festlegung des Wettspielkalenders durch die SFL bzw. deren Komitee erfolgt¹⁸ und die Möglichkeit der Einflussnahme durch den FCSG bzw. die BAG gering ist. Es soll jedoch sichergestellt werden, dass, wie bereits beim Bau der Arena St.Gallen vereinbart, aus sicherheits- und verkehrstechnischen Gründen bei der Spielansetzung auf die Schliessungszeiten der in der Arena St.Gallen domizilierten Geschäftsbetriebe Rücksicht genommen wird und sich der FCSG bzw. die BAG entsprechend bei der SFL einsetzen. Wenn immer möglich soll auch verhindert werden, dass Fussballspiele gleichzeitig mit anderen Grossanlässen, wie z.B. St.Gallerfest oder OLMA, angesetzt werden.

Sollten sich während der Meisterschaft - z.B. aufgrund von Ausschreitungen anlässlich einzelner Fussballspiele - weitere Sicherheitsmassnahmen für die noch folgenden Spiele aufdrängen, können in Ergänzung zur saisonalen Bewilligung auch kurzfristig zusätzliche Auflagen für einzelne oder alle verbleibenden Spiele der Saison verfügt werden. Die laufenden Kontakte zwischen der Stadtpolizei und den Sicherheitsverantwortlichen von BAG und FCSG bieten Gewähr dafür, dass zusätzlich zu verfügende Auflagen auch tatsächlich umsetzbar sind.

2.1.5 Art. 9: Unterbruch, Abbruch oder Absage eines Fussballspiels

Innerhalb des Stadions ist es grundsätzlich Aufgabe des FCSG bzw. der BAG und der beauftragten privaten Securityfirmen, für die Sicherheit der anwesenden Personen besorgt zu sein. Bei schwerwiegenden Vorfällen, die unmittelbar Auswirkungen auf den Spielbetrieb zeigen, ist der Schiedsrichter befugt, ein Fussballspiel zu unterbrechen oder gar abzubrechen. Dass in Art. 9 auch der Stadtpolizei die Kompetenz zum Unter- oder Abbruch eines

¹⁸ Art. 6 und 7 des Reglements für den Spielbetrieb der SFL
http://www.football.ch/sfl/cm/Spielbetrieb_d%2006-09.pdf.



Spiels eingeräumt wird, bildet eine Konkretisierung der beispielsweise bei schweren Ausschreitungen im Stadion (ohnehin) anwendbaren polizeilichen Generalklausel, die allerdings restriktiv anzuwenden ist, indem zunächst ein Spielunterbruch als mildere Massnahme zu prüfen und anzuordnen wäre.

Werden die Auflagen der saisonalen Bewilligung durch den Veranstalter/die Veranstalterin trotz Abmahnung nicht eingehalten und muss daher oder aufgrund von unvorhersehbaren Gründen, wie beispielsweise durch Bekanntwerden einer organisierten Zusammenrottung gewaltbereiter Gruppierungen oder einen generellen Aufruf zu gewalttätigen Aktionen im Rahmen des bevorstehenden Spiels, von einer massiven Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit ausgegangen werden, so kann ein Fussballspiel noch bis unmittelbar vor Spielbeginn durch die Bewilligungsbehörde abgesagt werden. Auch diese Kompetenz bildet eine Konkretisierung der polizeilichen Generalklausel, die aber letztlich nur als Ultima Ratio anzuwenden ist. Als mildere Massnahme ist vorgängig beispielsweise die Sperrung einzelner Stadionsektoren zu prüfen.

2.1.6 Art. 10: Entzug der saisonalen Bewilligung

Werden die Auflagen der saisonalen Bewilligung oder das Sicherheitskonzept auch nach Abmahnung durch die Stadtpolizei wiederholt nicht eingehalten und ist deshalb eine schwerwiegende Gefährdung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit zu befürchten, ist der Entzug der saisonalen Bewilligung zu prüfen. Der Entzug der Bewilligung soll nur als Ultima Ratio erfolgen, wenn auch die Absage eines Spiels gemäss Art. 9 des Reglementsentwurfs keine Wirkung gezeigt hat. Der Entzug der saisonalen Bewilligung ist dem Veranstalter/der Veranstalterin bei einer Absage eines Spiels gemäss Art. 9 des Reglementsentwurfs als weitere Massnahme unmissverständlich anzudrohen.

2.1.7 Art. 11: Einschränkung des Alkoholausschanks im Umfeld des Stadions

Ein schwerwiegendes Problem im Rahmen von Fussballspielen stellt der übermässige Konsum von Alkohol durch gewisse Gruppierungen dar. Nebst dem, dass stark alkoholisierten Personen der Einlass ins Stadion verwehrt werden soll, sind als präventive Massnahmen bereits die Konsummöglichkeiten einzuschränken. Die gastgewerbliche Tätigkeit inkl. Alkoholausschankbewilligung wird durch das kantonale Gastwirtschaftsgesetz¹⁹ geregelt. Eine kommunale Gesetzesbestimmung betreffend Einschränkung oder Verbot des Alkoholaus-

¹⁹ Gastwirtschaftsgesetz vom 26. November 1995 (sGS 553.1; abgekürzt GWG).



schanks bei Fussballveranstaltungen kann zwar erlassen werden, ist aber letztlich nur durchsetzbar, wenn diesbezüglich im Patent des betreffenden Gastwirtes oder in der Baubewilligung des Gastwirtschaftsbetriebes ein Vorbehalt angebracht wurde. In der Stadt St.Gallen wurde und wird auch künftig bei der Erteilung der Baubewilligungen der Gastwirtschaftsbetriebe im Umfeld der Arena St.Gallen ein entsprechender Vorbehalt integriert, so dass, wie bis anhin bereits praktiziert, im Einzelfall mittels anfechtbarer Verfügung ein zeitlich beschränktes Alkoholausschankverbot im Freien erlassen werden kann. Die Regelung des Alkoholausschanks im Innern des Stadions fällt im Rahmen des erteilten Gastgewerbepatents grundsätzlich in die Kompetenz des Klubs bzw. der Stadionbetreiberin. Mit der Bewilligungserteilung für die Fussballspiele können in Bezug auf den Alkoholausschank künftig Auflagen erteilt werden.²⁰

2.2 Kostenersatz für Polizeieinsätze bei Fussballveranstaltungen in der Arena St.Gallen

Die von der Stadtpolizei getätigten Aufwendungen für Ordnungs- und Sicherheitsmassnahmen im Zusammenhang mit Fussballveranstaltungen in der Stadt St.Gallen sind in den vergangenen Jahren deutlich angestiegen. Nicht eingerechnet sind (die nicht durchwegs bei der Stadtpolizei anfallenden) Kosten für die Vor- und Nachbereitung der Spiele (Videoüberwachung, Fahndung, Ermittlung, Strafjustiz und Gerichte) sowie für begangene Sachbeschädigungen anlässlich solcher Veranstaltungen.

Im Rahmen des allgemeinen Polizeiauftrages ist die alltägliche polizeiliche Grundversorgung, zu der die Aufrechterhaltung der öffentlichen Ruhe, Ordnung und Sicherheit gehört, grundsätzlich gebührenfrei sicherzustellen. Polizeihandlungen, welche für den Einzelnen existenziell sind und den "courant normal" nicht übersteigen, werden durch die allgemeinen Steuereinnahmen gedeckt. Die polizeiliche Grundversorgung umfasst in der Praxis die alltäglichen Elemente in der Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit, der Bekämpfung der Kriminalität sowie der Kontrolle des Verkehrsgeschehens. Anders verhält es sich bei für den Einzelnen nicht existenziellen Zusatzleistungen. Bei Entgeltfinanzierung von Polizeiaufgaben sind die Aufgaben der allgemeinen Gefahrenabwehr und Störungsbeseitigung von Sonderaufgaben zu trennen, die – wie etwa die Begleitung von Grossveranstaltungen –

²⁰ Art. 8 Abs. 1 lit. h des Reglementsentwurfs über die Bewilligung von Fussballspielen und den Kostenersatz von polizeilichen Leistungen in der Arena St.Gallen.



eindeutig zurechenbare zusätzliche Ressourcen verzehren.²¹ Die regelmässigen, personalintensiven Polizeieinsätze an den Fussballspielen in der Arena St.Gallen können nicht mehr unter die durch die übliche polizeiliche Grundversorgung abgedeckte Leistungspflicht subsumiert werden; sie stellen polizeiliche Sondereinsätze dar. Diese den normalen Rahmen übersteigenden Polizeieinsatzkosten dürfen dem Veranstalter/der Veranstalterin der Fussballspiele grundsätzlich weiterverrechnet werden. Da die Kostentragungspflicht für Private die Grundrechte²² tangiert, bedarf es zur Übertragung der Polizeieinsatzkosten auf Private entweder - wie bisher - eines Vertrages mit dem privaten Veranstalter/der privaten Veranstalterin oder aber einer gesetzlichen Grundlage. Eine solche wird nun durch das Reglement über die Bewilligung von Fussballspielen und den Kostenersatz von polizeilichen Leistungen in der Arena St.Gallen durch das Stadtparlament geschaffen. Die Rechtmässigkeit der Überwälzung von Polizeieinsatzkosten durch das Gemeinwesen an Private wurde erst kürzlich durch das Bundesgericht in einem Grundsatzurteil bestätigt.²³

2.2.1 Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen des Kostenersatzes für Polizeieinsätze: Art. 12: Kostenersatz / Art. 13: Grundgebühr

Die polizeilichen Aufwendungen bei Fussballspielen in der Arena werden der BAG bzw. dem FCSG zumindest teilweise in Rechnung gestellt. Ziel ist es, künftig das Polizeiaufgebot zu verringern und somit die polizeilichen Einsatzkosten auf ein – im Idealfall durch die Grundversorgung gedecktes – Minimum zu reduzieren. Dieses Vorhaben kann nur unter Mitwirkung der BAG und des FCSG gelingen. Bei der Kostenüberwälzung ist daher eine angemessene und für den Veranstalter/die Veranstalterin finanziell tragbare Lösung zu finden.

Der Stadtrat hat sich für ein Mischsystem aus Steuern und Gebühren entschieden. Die polizeiliche Grundversorgung an Fussballveranstaltungen in der Arena St.Gallen stellt einen service public dar und wird, wie bei anderen Grossveranstaltungen auch, durch Steuergelder finanziert. Die über diesen Grundsockel hinaus gehenden Sicherheitskosten werden unter Berücksichtigung eines gesellschaftlichen Aspekts und der Bemühungen der BAG bzw. des

²¹ Vgl. Stefan Leutert, Polizeikostentragung bei Grossveranstaltungen, Eine Studie unter Berücksichtigung der Grundrechte, des Polizeirechts und des Abgaberechts, Diss. Zürich 2005, § 6, S. 107 ff, insb. S. 111 f.

²² Es sind insbesondere die Freiheitsrechte, wozu u.a. die Versammlungs- und die Wirtschaftsfreiheit gehören, sowie die Rechtsgleichheit und rechtsstaatlichen Garantien betroffen; vgl. hierzu ausführlich Stefan Leutert, Polizeikostentragung bei Grossveranstaltungen, Eine Studie unter Berücksichtigung der Grundrechte, des Polizeirechts und des Abgaberechts, Diss. Zürich 2005, § 4, S. 67 ff.

²³ BGE 135 I 130.



FCSG teilweise weiterverrechnet und teilweise ebenfalls durch Steuergelder gedeckt. Da sich die Sicherheitskosten nicht (ausschliesslich) aufgrund der Zuschauerzahlen, sondern in erster Linie aufgrund des Gegners bestimmen, wurde unter Berücksichtigung des Kostendeckungsprinzips eine prozentuale Weiterverrechnung der tatsächlich angefallenen Kosten und nicht die (von der BAG und dem FCSG favorisierte) Erhebung einer Abgabe pro Zuschauer/in oder einer Pauschalgebühr beschlossen.

Der in der polizeilichen Grundversorgung enthaltene Betrag bzw. die darin enthaltenen Einsatzstunden für die erbrachten Sicherheitsleistungen wurden aufgrund der für die mit geringem Risiko eingestufteten Spiele angefallenen Polizeieinsatzkosten ermittelt und auf 200 Polizeieinsatzstunden, was rund CHF 20'000 entspricht, festgesetzt. Bei anderen Grossveranstaltungen soll dies künftig gestützt auf die neuen Regelungen im Nachtrag zum Polizeireglement vom 16. November 2004 vergleichbar gehandhabt werden. Die pauschale Grundgebühr für den Einsatz einer Polizistin oder eines Polizisten beträgt CHF 100 pro Stunde, was dem heute gemäss Dienstreglementen der Stadtpolizei geltenden Betrag entspricht. In Zukunft sollen Polizeieinsätze an Fussballspielen mit geringem Sicherheitsrisiko durch die polizeiliche Grundversorgung abgedeckt sein.

Wie in Ziff. 1.1 hievore festgehalten, erfolgte bis anhin eine auf vertraglicher Ebene basierende Kostenüberwälzung an die BAG zu 60 %. In Anerkennung der Bemühungen zur Zusammenarbeit mit den Fans sowie deren Dachverband und damit letztlich auch zur Senkung des Sicherheitsrisikos generell, soll der BAG durch die neue gesetzliche Regelung künftig eine prozentual tiefere Kostenbelastung entstehen. Deshalb ist lediglich von dem die 200 Personeneinsatzstunden übersteigenden Aufwand der Polizei 60 % weiterzuerrechnen, was zusammen mit dem kostenfreien Sockel an Dienstleistungen insgesamt eine Belastung von weniger als den bisherigen 60 % ergibt.

2.2.2 Art. 14: Vorgängige Risikoanalyse / Kostenschätzung

Im Sicherheitskonzept werden verschiedene Sicherheitskategorien für die Fussballspiele festgelegt. Diese reichen von Spielen mit geringem Risiko bis zu solchen mit sehr grossem Risiko, also Hochrisikospiele. Eine erste Einstufung der einzelnen Gegner und Spiele erfolgt aufgrund der Erfahrungen in der vorangegangenen Spielsaison anlässlich der saisonalen Bewilligungserteilung. Die definitive Klassierung in eine Sicherheitsstufe und damit die Festlegung des zu berücksichtigenden Sicherheitsszenarios kann aber letztlich erst kurz vor der Durchführung des Spiels festgelegt werden. Entsprechend der Risikoeinstufung können dann auch die anfallenden Einsatzkosten der Polizei geschätzt werden.



2.2.3 Art. 15: Rechnungsstellung

Die Stadtpolizei stellt ihre Einsatzkosten unmittelbar nach Vorliegen sämtlicher Abrechnungen, wenn möglich binnen 30 Tagen, in Rechnung. Die Kostenverfügung ihrerseits ist binnen 30 Tagen zu begleichen.

2.3 Schlussbestimmungen

Das Reglement untersteht dem fakultativen Referendum. Geplant ist eine Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2011. In diesem Zeitpunkt ist die Fussballsaison 2010/2011 bereits im Gange; trotzdem sollen die Bestimmungen des neuen Reglements unmittelbar nach dem Inkrafttreten auch auf die pendente Meisterschaft anwendbar sein, zumal die Bestimmungen über den Kostenersatz für die BAG bzw. den FCSG milderes Recht darstellen als die bis anhin praktizierte vertragliche Regelung.

Der Stadtpräsident:
Scheitlin

Der Stadtschreiber:
Linke

Beilagen:

- Reglementsentwurf über die Bewilligung von Fussballspielen und den Kostenersatz von polizeilichen Leistungen in der Arena St.Gallen
- Postulat vom 17. November 2009

